

-**de* PG Art. 96 Urlaub *fr* LPers Art. 96 Congés *-

PG Art. 96 Urlaub

¹ Als Urlaub gilt jede bezahlte oder unbezahlte bewilligte Arbeitsabwesenheit, bei der es sich nicht um Ferien oder arbeitsfreie Tage handelt.

² Der Regierungsrat regelt die Gewährung von bezahltem und unbezahltem Urlaub durch Verordnung.

Kommentare